<u>Satzung</u>

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Filderstadt-Bonlanden e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Filderstadt.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürtingen eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient zur Förderung und Pflege moderner Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Zur Durchführung dieser Aufgaben wird er:
 - 1. die wissenschaftlichen Grundlagen der Waldorfpädagogik und die praktischen Erfahrungen der Waldorfschulen und Waldorfkindergärten pflegen und verbreiten,
 - 2. nach Möglichkeit Einrichtungen zur praktischen Anwendungen der Waldorfpädagogik begründen und betreiben, insbesondere Kindertageseinrichtungen.
 - 3. die gemeinnützige Arbeit der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. als deren Mitglied unterstützen,
 - 4. mit den benachbarten Waldorfschulen und Waldorfkindergärten eng zusammenarbeiten,
 - 5. für die Finanzierung der gemeinnützigen Zwecke anderer Einrichtungen der Waldorfpädagogik (Schulen, Kindertagesstätten, Erzieher- und Lehrerausbildung, wissenschaftliche Aufgaben, Forschungsaufgaben, usw.) nach Möglichkeit Spendenmittel gemäß § 58 der Abgabenordnung beschaffen.
 - 6. Als Rechts- und Wirtschaftsträger betreibt der Verein den "Waldorfkindergarten" i. S. des Absatzes 1 Satz 2.
- 1. Als Rechts- und Wirtschaftsträger betreibt der Verein Waldorfkindertageseinrichtungen i. S. Des Absatzes 1 Satz 2.
- 2. Die Einrichtungen des Vereins sollen allen Kindern aus Filderstadt sowie der näheren Umgebung offen stehen.
- 3. Die Aufnahme und die Betreuung von Kindern ist in keiner Weise von der Bezahlung eines Vereinsbeitrages oder einer Spende abhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, auch nicht bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins und dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins erhalten. Geleistete Beträge können nicht zurückverlangt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Filderstadt e.V., Filderstadt oder, soweit dies nicht möglich sein sollte, an die "Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V." oder, falls dies nicht möglich ist, an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 <u>Mitgliedschaft</u>

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins bejaht und unterstützen will. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern ist unabhängig von Geschlecht, Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind
 - 1. die Mitglieder des Vorstandes,
 - 2. die pädagogischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter der Einrichtung des Vereins,
 - 3. die Gründungsmitglieder,
 - 4. die vom Vorstand als ordentliche Mitglieder aufgenommenen.

Es wird erwartet, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben des Vereins unterstützen und dass sie Aufgaben und Ehrenämter übernehmen.

(4) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern wollen. Auf Antrag kann einzelnen fördernden Mitgliedern vom Vorstand die ordentliche Mitgliedschaft zuerkannt werden.

§ 5 <u>Dauer der Mitgliedschaft</u> (Aufnahme, Ausscheiden, Ausschluss)

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch Beschluss des Vorstands erworben (ordentliche Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft). Mit der Betreuung von Kindern in den Zweckbetrieben ist keine Mitgliedschaft im Verein verbunden. Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand binnen einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende, durch Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses nach Maßgabe der folgenden Absätze.
 - 1. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ihm zur Kenntnis kommt, dass das Mitglied gegen diese Satzung in schwerwiegender Weise verstößt oder das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen 6 Monate nach dritter Mahnung, in welcher der Ausschluss angedroht ist, im Rückstand ist. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des entsprechenden Schreibens schriftlich Einspruch

erheben, der an den Vorstand zu richten ist. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft. Erfolgt durch den Vorstand keine Abhilfe, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Einspruchsfrist versäumt ist oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

- 2. Der Vorstand kann zur Klarstellung des Mitgliederbestandes durch Streichung aus der Mitgliederliste die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes feststellen,
 - a) wenn die Anschrift, die das Mitglied dem Verein zuletzt mitgeteilt hat, nicht oder nicht mehr zutrifft oder
 - b) wenn ein Mitglied die schriftliche Anfrage, ob es an der Mitgliedschaft weiterhin interessiert ist, auch dann nicht binnen eines Monats beantwortet, wenn ihm in Verbindung mit der Anfrage die Streichung aus der Mitgliederliste angekündigt wurde.

Nach Absatz (3) Nr. 2 a) darf nur verfahren werden, nachdem der Post ein Auftrag zur Anschriftenprüfung erteilt wurde, der ergebnislos blieb. Eine Anfrage nach Absatz (3) Nr. 3 b) darf nicht vor Ablauf von drei Jahren wiederholt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist mit der schriftlichen Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses an das Mitglied – im Falle von Absatz (3) Nr. 2 a) mit der Protokollierung des Vorstandsbeschlusses – vollzogen.

§ 6 Vereinsbeiträge und Spenden

- (1) Die Verfolgung des Vereinszwecks bedarf einer großzügigen Unterstützung durch Mitglieder und Förderer. Der Verein ist auf Spenden angewiesen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe eines Richtsatzes für den Vereinsbeitrag auf Antrag des Vorstandes. Die Mitarbeiter der Einrichtungen des Vereins und die Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder können im Einzelfall auf Antrag teilweise vom Vorstand von der Beitragszahlung befreit werden, wenn triftige Gründe vorliegen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung
- 3. das Mitarbeiterkollegium.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Wahrnehmung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins, insbesondere:
 - 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,

- 2. die Pflege des Vereinszwecks,
- 3. die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter auf Vorschlag des Kollegiums,
- 4. Vereinbarung von Einrichtungsordnungen mit den Sorgeberechtigten (§15),
- 5. die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- 6. die Vorlage eines Haushaltsplanes an die Mitgliederversammlung,
- 7. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- 8. die Abfassung des Jahresberichtes,
- 9. die Vornahme von Satzungsänderungen, die von einer zuständigen Behörde verlangt oder durch eine Gesetzesänderung notwendig werden,
- 10. die Aufnahme der Mitglieder in den Verein und seine Einrichtungen,
- 11. die Gewährung von Beitragsnachlässen,
- 12. die Entscheidung über den Fortbestand einer Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 3.
- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (3) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. Ferner legt er die Aufgabengebiete für seine Mitglieder fest. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes.
- (4) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung als Ausgleich für ihre aufgewendete Arbeitszeit gewährt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Die betroffenen Mitglieder des Vorstandes sind dabei von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt tätig, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (6) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. mindestens 1, höchstens 2 Mitarbeiter als Vertreter des Mitarbeiterkollegiums.
 - 2. mindestens 2, höchstens 5 Vertreter der übrigen Vereinsmitglieder, von denen mindestens 1 schon früher Mitglied des Vorstandes gewesen sein soll,

wobei alle Vorstände von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

- (7) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind die nach § 9 Abs. 6 gewählten Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein zu zweit.
- (8) Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so kann der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied berufen, welches bis zur nächsten Vorstandswahl an die Stelle des ausgeschiedenen tritt; sofern das ausgeschiedene Vorstandsmitglied Vertreter des Mitarbeiterkollegiums war, geschieht dies im Einvernehmen mit dem Kollegium.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund nach deren Anhörung während einer laufenden Amtszeit das Vertrauen entziehen. Die Ergänzung des Vorstandes erfolgt nach Abs. 8.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Nach Ablauf eines Geschäftjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen.

- (2) Aus wichtigem Grund kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss außerdem geschehen, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung schriftlich die Einberufung verlangen.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Für die Einladungsfrist gilt der Poststempel.
- (4) Anträge, welche auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Über die Zulassung weiterer Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung im Einzelfall.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, fördernde Mitglieder haben beratende Stimme. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Die Mitglieder beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben, über die sie einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse fasst:
- 1. Erörterung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten
 - a) Jahresbericht
 - b) Jahresabrechnung
- 2. Entlastung und Wahl des Vorstandes
- 3. Regelung der Höhe der Vereinsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes.
- 4. Die Aufnahme von Darlehen über € 50.000 ,-- hinaus
- Ankauf und Verkauf von Grundstücken
- 6. Satzungsänderungen; hierbei ist abweichend von Absatz 5 eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt nicht in den Fällen 9 Abs. 1 Nr. 9.
- 7. Die Auflösung des Vereins mit den Mehrheitsverhältnissen des § 13 Abs. 1.
- 8. Einsprüche nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2.
- 9. Die vom Vorstand eingebrachten Anträge,
- 10. Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 11 Mitarbeiterkollegium

- (1) Das Mitarbeiterkollegium gestaltet das Leben des Kindergartens auf der Grundlage der Waldorfpädagogik. In allen pädagogischen Fragen ist das Kollegium autonom.
- (2) Die Mitarbeiter sollen sich eine Kollegiumsordnung geben, durch die Ordnung der Konferenzen, die Delegation bestimmter Aufgaben und die Beschlussfassung geregelt werden.
- (3) Zu den Aufgaben des Mitarbeiterkollegiums gehören insbesondere die Aufnahme und der Ausschluss von Kindern und die Berufung und die Abberufung der Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 12 Protokolle

Beschlüsse der einzelnen Organe des Vereins sollen protokolliert werden. Sie stehen den Mitgliedern des betreffenden Vereinsorgan nach Unterzeichnung durch den Protokollführer zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufener Mitgliederversammlung erfolgen. Diese kann mit ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung ist ein Liquidator zu bestellen.
- (3) Die Vermögensregelung erfolgt bei Auflösung des Vereins nach § 3 Abs. 5.

§ 14 Einrichtungsordnung

Das Nähere über die Aufnahme, über An- und Abmeldungen, Öffnungszeiten, Krankheiten, Fehlzeiten, Unfälle sowie über die finanzielle Verwaltung der Einrichtungen des Vereins wird vom Vorstand in Absprache mit dem Kollegium im Rahmen von "Einrichtungsordnungen" mit den Nutzern der Einrichtung vereinbart.

Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen am 16.6.2010